

## **Geschäftsordnung des Kooperationsverbundes Gesundheitliche Chancengleichheit**

in Kraft getreten am 13.11.2006; Stand: 20.2.2018

### **§ 1 Grundlagen**

Der Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit ist ein Forum der bundesweiten Zusammenarbeit von Akteuren aus dem Gesundheitswesen, der Politik, dem Sozialbereich, dem Bildungswesen, der Wissenschaft und weiteren relevanten Bereichen. Sie setzen ihre Expertise und ihre Kompetenz gemeinsam ein, um Strukturen und Praxis der sozialogenbezogenen Gesundheitsförderung zu stärken. Gemeinsame Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung vom 27. Oktober 2005 (Anlage 1).

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Kooperationsverbundes**

- (1) Der Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit hat das Ziel, die sozialogenbezogene Gesundheitsförderung in der öffentlichen Wahrnehmung wie auch in der praktischen Umsetzung zu fördern und weiter zu entwickeln.
- (2) Der Kooperationsverbund trägt dazu bei, die Transparenz im Handlungsfeld zu fördern.
- (3) Der Kooperationsverbund unterstützt die Vernetzung der Akteure und die Bündelung der vorhandenen Ressourcen.
- (4) Der Kooperationsverbund versteht Gesundheitsförderung als ein Querschnittsthema und unterstützt die Entwicklung gesundheitsfördernder Aktivitäten in allen Politikbereichen und Berufsfeldern, die Gesundheit beeinflussen.
- (5) Der Kooperationsverbund unterstützt den Aufbau und die Weiterentwicklung der strukturellen (gesetzlichen, infrastrukturellen, finanziellen) Rahmenbedingungen für eine bedarfsorientierte Gesundheitsförderung in Deutschland.
- (6) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Kooperationsverbund mit anderen Institutionen und Verbänden zusammen.
- (7) Der Kooperationsverbund führt jährlich ein Kooperationstreffen durch. Dieses Treffen findet im Herbst statt, zieht die Jahresbilanz der gemeinsamen Arbeit und gibt Ausblick.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Kooperationsverbund können Institutionen, Körperschaften, Vereine und Arbeitsgemeinschaften werden, die sich der sozialogenbezogenen Gesundheitsförderung widmen. Dies bezieht ausdrücklich auch Akteure außerhalb des Gesundheitssektors mit ein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist an die Unterzeichnung der gemeinsamen Kooperationserklärung gebunden (Anlage 1).
- (3) Über die Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Steuerungskreis.

#### **§ 4 Beratender Arbeitskreis**

(1) Der Kooperationsverbund wird durch den Beratenden Arbeitskreis des Kooperationsverbundes fachlich unterstützt, in dem Expertinnen und Experten aus allen für die soziallagenbezogene Gesundheitsförderung relevanten Handlungsfeldern vertreten sind.

(2) Der Beratende Arbeitskreis

- berät die BZgA und den Kooperationsverbund in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- gibt Stellungnahmen ab zu Empfehlungsentwürfen, die von einzelnen Mitgliedern des Kooperationsverbundes eingebracht werden
- entwickelt selbst Stellungnahmen und Empfehlungen zu fachlichen Fragestellungen
- empfiehlt dem Steuerungskreis die Einrichtung (temporärer) themenbezogener Arbeitsgruppen.

(3) Die Mitglieder des Beratenden Arbeitskreises werden von Mitgliedern des Kooperationsverbundes vorgeschlagen. Über Neuaufnahmen entscheiden die Mitglieder des Beratenden Arbeitskreises im Konsens, die Berufung erfolgt durch die Leitung der BZgA.

(4) Die Geschäftsstelle des Beratenden Arbeitskreises obliegt der BZgA.

(5) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Beratenden Arbeitskreises statt.

#### **§ 5 Selbstverpflichtung**

(1) Die Mitglieder des Kooperationsverbundes verpflichten sich, im Rahmen ihrer Kompetenzen gemeinsam zur Umsetzung der Ziele des Kooperationsverbundes beizutragen.

(2) Aktivitäten im Rahmen des Kooperationsverbundes entstehen in Initiative und unter Selbstverpflichtung der Mitglieder. Dies schließt auch die Möglichkeit der (ggf. vertraglich geregelten) Kooperation zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern ein.

(3) Die Autonomie der einzelnen Mitglieder bleibt gemäß § 6 (8) durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsverbundes unberührt.

#### **§ 6 Steuerungskreis und Geschäftsführung des Kooperationsverbundes**

(1) Der Steuerungskreis stimmt Entscheidungen von übergreifendem Interesse ab. Er ist das einzige beschlussfähige Gremium im Kooperationsverbund.

(2) Der Steuerungskreis besteht aus den beauftragten Vertretungen der Kassenarten und des GKV-Spitzenverbandes sowie der Landesregierungen, der Landesvereinigungen für Gesundheit, der BZgA und von Gesundheit Berlin-Brandenburg.

(3) Es können auf einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder in den Steuerungskreis aufgenommen werden, wenn diese die Aufnahme beantragen und einen angemessenen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Kooperationsverbundes leisten.

(4) Der Steuerungskreis tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.

(5) Der Steuerungskreis trifft Entscheidungen einstimmig.

- (6) Die Geschäftsführung des Kooperationsverbundes liegt bei Gesundheit Berlin-Brandenburg.
- (7) Die Geschäftsführung koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse des Steuerungskreises im Rahmen der gegebenen rechtlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen.
- (8) Beschlüsse des Steuerungskreises dürfen rechtlichen oder vertraglichen Regelungen im Rahmen des Kooperationsverbundes und der Arbeit einzelner ihrer Mitglieder und den gesetzlichen Vorschriften, an die diese gebunden sind, nicht widersprechen.
- (9) Die Mitglieder des Steuerungskreises sind geborene Mitglieder des Beratenden Arbeitskreises gemäß § 4.

### **§ 7 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Stärkung der inhaltlichen Arbeit können im Rahmen des Kooperationsverbundes thematische Workshops durchgeführt und / oder Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Einrichtung der Arbeitsgruppen obliegt dem Steuerungskreis. Die Durchführung erfolgt in Eigeninitiative der Mitglieder. Diese übernehmen auch die ggf. anfallenden Aufwendungen.
- (3) Die Arbeit wird durch die Geschäftsstelle des Kooperationsverbundes organisatorisch und inhaltlich unterstützt.

### **§ 8 Finanzierung**

- (1) Die zentralen Aktivitäten des Kooperationsverbundes werden von der BZgA finanziert.
- (2) Die Finanzierung der Aktivitäten umfasst die Bereitstellung von Mitteln für die Unterhaltung der Geschäftsstelle des Kooperationsverbundes („Overhead“).
- (3) Die Finanzierung und Begleitung des Beratenden Arbeitskreises obliegt der BZgA.

### **§ 9 Koordinierungsstellen Gesundheitliche Chancengleichheit**

- (1) Die Koordinierungsstellen Gesundheitliche Chancengleichheit (KGC) stellen die Kompetenz- und Vernetzungsstruktur zur Umsetzung der Ziele des Kooperationsverbundes in den Bundesländern dar. Sie sind eng an den bundesweiten Verbund angebunden.
- (2) Die KGC sind bei den Landesvereinigungen für Gesundheit oder entsprechenden Institutionen in den Bundesländern angesiedelt.

### **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern einen einstimmigen Beschluss des Steuerungskreises.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der einstimmigen Verabschiedung durch den Steuerungskreis in Kraft.